



Geschäftszeichen:
AUWR-2025-81899/15-Lu

Bearbeiter/-in: HR Mag. Michael Lunz
Tel: (+43 732) 77 20-12285
Fax: (+43 732) 77 20-21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 04.12.2025

**Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG,
Detailprojekt „LIFE Projekt „Riverscape Lower Inn,
Renaturierungsmaßnahmen Stauraum KW Ering-Frauenstein“,
Uferrückbau und Herstellung einer Kiesbank
zwischen Inn-km 61,00 - 60,55, Innkraftwerk Ering-Frauenstein,
Kraftwerk Braunau-Simbach,
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Uferrückbau und die Herstellung einer Kiesbank zwischen Inn-km 61.00-60.55 gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Riverscape Lower Inn, Renaturierungsmaßnahmen Stauraum KW Ering-Frauenstein“ vom 25.04.2024, GZ: LIFE 19 NAT/DE/000087), ausgearbeitet von der ezb /TB Zauner GmbH, Technisches Büro für Angewandte Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft, 4090 Engelhartszell und der Landschaft + Plan Passau, 94127 Neuburg am Inn.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Stadtamt Braunau am Inn, Stadtplatz 38, 5280 Braunau am Inn	
Datum: Dienstag, 27.01.2026	Zeit: 09:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.



Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hat mit Schreiben vom 28. Februar 2025 gemäß § 101 Abs. 3 WRG 1959 den Landeshauptmann von Oberösterreich mit der Durchführung des gegenständlichen Verfahrens betreffend die wasserrechtliche Bewilligung für den Uferrückbau und Herstellung einer Kiesbank zwischen Inn-km 61,00— 60,55, einschließlich der Erlassung eines Bescheides. Diese Ermächtigung umfasst auch die Durchführung des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens samt der Erlassung des Überprüfungsbescheides ermächtigt.

Durch den umfassenden Ausbau der Wasserkraft und den einhergehenden Regulierungsmaßnahmen am Unteren Inn sind ein Großteil der natürlichen Flussstrukturen verloren gegangen.

Das Erreichen eines Guten Ökologischen Zustandes / Potentials für alle Fließgewässer wird in der EU-Wasserrahmenrichtlinie als grundlegendes Ziel definiert. Zur Erreichung dieser Ziele werden Maßnahmen, die zur Verbesserung und Erhaltung der Gewässermorphologie, der Durchgängigkeit und des Wasserhaushaltes beitragen, umgesetzt.

Mit diesem Projekt wird folgende Maßnahme geplant:

M2 Uferrückbau und Kiesbank (Inn-km 61,00-60,55)

Das gesicherte rechte Ufer wird durch Uferrückbau, Absenkung/Abflachung des Vorlands und einer Kiesvorschüttung in ein flaches, überströmtes Kiesufer umgewandelt. Eine strukturierte, dynamische Uferzone und ein kontinuierlicher, flacher Wasser-Land Übergang werden wiederhergestellt.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die

Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt „Riverscape Lower Inn, Renaturierungsmaßnahmen Stauraum KW Ering-Frauenstein“ vom 25.04.2024, GZ: LIFE 19 NAT/DE/000087), ausgearbeitet von der ezb /TB Zauner GmbH, Technisches Büro für Angewandte Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft, 4090 Engelhartszell und der Landschaft + Plan Passau, 94127 Neuburg am Inn.

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntherstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr. 0732/7720-12133)
- beim Stadtamt Braunau am Inn, Stadtplatz 38, 5280 Braunau am Inn **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr. 07722 808 0)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9-15, 21, 22, 30, 32, 38, 41, 50, 72, 99, § 100 Abs. 1 lit. d und e ,102, 105, 107, 108, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Vertrag der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau, Regensburger Vertrag, BGBl.Nr. 17/1991

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde
 - durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>
- kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Stadtamt Braunau am Inn, Stadtplatz 38, 5280 Braunau am Inn

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag:

Mag. Michael Lunz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.